

Gericht: VG Würzburg
Aktenzeichen: W 4 S 15.155
Sachgebiets-Nr: 1021

Rechtsquellen:

§ 80a Abs. 3 VwGO;
§ 80 Abs. 5 VwGO;
§ 16 Abs. 1, 2 BImSchG;
§ 6 Abs. 1 BImSchG;
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG;
§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 UmwRG;

Hauptpunkte:

Genehmigung eines Windparks;
Änderungsgenehmigung;
Wechsel des Anlagentyps;
Nachbarklage;
UVPG-Vorprüfung fehlerhaft;

Leitsätze:

Nr. W 4 S 15.155



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****
 2. *****
- zu 1 und 2 wohnhaft: ** **** * ** *****

- Antragsteller -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landratsamt Haßberge,
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,

- Antragsgegner -

beigeladen:

1. ** ***** **
***** ** ***** ***** ***** ** ***** *****

***** ** *****

2. ***** ***** ***** * *****

vertreten durch:

* * * * * ***** * * * * *

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

wegen

immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (Aufhebung)
hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Strobel
die Richterin am Verwaltungsgericht Horas
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Hetzel

ohne mündliche Verhandlung am **27. März 2015**

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 24. April 2014 gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamts Haßberge vom 28. Februar 2014 i.d.F. des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 18. Juli 2014 wird wiederhergestellt, soweit die Windkraftanlage Nr. 5 (Fl.Nr. *9, Gemarkung S******) betroffen ist.
- II. Die Kosten des Verfahrens haben der Antragsgegner und die Beigeladenen zu 1) und zu 2) je zu einem Drittel zu tragen.
- III. Der Streitwert wird vor der Abtrennung mit Beschluss vom 2. März 2015 auf 2.142,86 EUR festgesetzt, nach der Abtrennung auf 1.071,43 EUR.

Gründe:

1.

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen eine Anordnung des Sofortvollzugs einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage vom 28. Februar 2014 in der Fassung des Ergänzungsbescheids des Landratsamts Haßberge vom 18. Juli 2014.

Das Landratsamt Haßberge erteilte der Beigeladenen zu 1) auf ihren Antrag durch Bescheid vom 28. Februar 2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112-3.0 MW, Nabenhöhe 140 m mit einer Nennleistung von jeweils 3.000 Kilowatt, einem Rotorblattdurchmesser von 112 m und einer Gesamtbauwerkshöhe von 196 m. Die Windkraftanlagen befinden sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. *16, *04 und *9 der Gemarkung S*****, Fl.Nrn. **66 und **67 der Gemarkung H*****, Fl.Nrn. **72, **73 und **59 der Gemarkung K***** sowie Fl.Nrn. **72 und **73 der Gemarkung H*****. Die streitgegenständliche Windenergieanlage 5 (WEA 5) befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. *9 der Gemarkung S*****. Hiergegen erhoben die Antragsteller Klage, die derzeit unter dem Aktenzeichen W 4 K 14.409 anhängig ist. Auf Antrag der Beigeladenen zu 1) erteilte das Landratsamt Haßberge mit Bescheid vom 18. Juli 2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps auf den Typ Nordex N 117-2.4 MW mit Änderung der Nabenhöhe auf 141 m, des Rotorblattdurchmessers auf 117 m und der Gesamthöhe auf 199 m. In dem Bescheid vom 18. Juli 2014 wurde die sofortige Vollziehung sowohl der Genehmigung vom 28. Februar 2014 als auch der Genehmigung vom 18. Juli 2014 angeordnet. Auch gegen den Bescheid vom 18. Juli 2014 erhoben die Antragsteller Klage unter dem Aktenzeichen W 4 K 14.409. Die Beigeladene zu 2) hat dem Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 29. August 2014 angezeigt, dass sie von der Beigeladenen zu 1) die Rechtsstellung als Genehmigungsinhaberin übernommen hat.

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. *24/3 (A* **** 11, 97*** R***** , Ortsteil K*****).

2.

Am 2. März 2015 ließen die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 22. August 2014 gegen die der Beigeladenen vom Antragsgegner erteilte immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18. Juli 2014 in Bezug auf die Windkraftanlage Nr. 5 wiederherzustellen/anzuordnen.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Antragsgegner habe zu Unrecht die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angenommen. Der Sofortvollzug liege weder im öffentlichen Interesse noch im überwiegenden Interesse der Beigeladenen. Im Übrigen handele es sich bei den zehn Windkraftanlagen des Typs Nordex im Gegensatz zu dem am 28. Februar 2014 genehmigten Vorhaben um ein Aliud, da der Kernbestand der Anlage verändert werde. Es sei deshalb eine Neugenehmigung erforderlich mit allen verfahrensrechtlichen Konsequenzen. Bei der Anlage Nordex handele es sich um einen gänzlich anderen Anlagentyp mit abweichenden technischen Eigenschaften. Wesentlich sei auch die Abweichung der technischen Betriebsweise und die Dimensionierung der Anlage. Darüber hinaus leide das Änderungsverfahren an gravierenden Verfahrensfehlern. Die Genehmigungsbehörde übersehe, dass aufgrund der Änderung des Kernbestands der Anlage durch Wechsel des Anlagentyps erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt und erhebliche Nachteile und Auswirkungen für die Bürger und Nachbarn zu besorgen seien. Der Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sei rechtsfehlerhaft und wirke sich auch für die Antragsteller nachteilig aus. Ein neues Genehmigungsverfahren mit einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätte sehr wohl zu anderen Ergebnissen geführt im Rahmen der Prüfung der schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt. Zudem habe das Landratsamt Haßberge sowie verschiedene Mitarbeiter aktiv zusammen mit der Beigeladenen zu 1) gewirkt und habe hier den Boden der Neutralität zugunsten der Beigeladenen

zu 1) und des Landkreises Haßberge verlassen. Das Landratsamt Haßberge sei institutionell befangen, worin eine eklatante Verletzung des Grundsatzes auf ein faires und objektives Verfahren zu sehen sei. Die Beigeladene als Antragstellerin im Genehmigungsverfahren sei zwar eine GmbH. Gesellschafter dieser GmbH sei aber unter anderem der Landkreis Haßberge. Das Landratsamt sei gleichzeitig Kreisbehörde, aber auch als Gesellschafterin Antragstellerin im Genehmigungsverfahren und damit Partei. Besonders deutlich werde dies in der Person des Landrats, der zum einen oberstes Organ der Kreisbehörde und gleichzeitig der Kreisverwaltungsbehörde in einer Person sei. Aus dieser Gesamtkonstellation ergäben sich Befangenheitsmomente, die die Zuständigkeit des Landratsamts im Genehmigungsverfahren nicht zuließen. Hinzu komme noch, dass der Landrat gleichzeitig noch Vorsitzender des regionalen Planungsausschusses sei, der über die Fortschreibung des Regionalplans zu entscheiden habe. Die im Rahmen des Ausgangsbescheids durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung weise bereits im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gravierende Verfahrensfehler auf. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen seien sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe nicht ausreichend gewesen, was von der unteren Naturschutzbehörde und der Immissionschutzbehörde beim Landratsamt Haßberge hätte erkannt werden müssen. Hierzu seien keine weiteren vertiefenden Untersuchungen veranlasst worden. Dies gelte vor allem in Bezug auf die geschützte Vogelart Uhu und die geschützte Vogelart Schwarzstorch sowie die zahlreichen nachgewiesenen Fledermausvorkommen. Aus dem jetzt bekannten Sachverhalt – Nachweis der Uhubrut bei WEA 5 – und den Beurteilungen der unteren Naturschutzbehörde hierzu ergebe sich zwingend, dass die Entscheidung über das Vorhaben anders hätte ausfallen müssen.

Schließlich sei die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Interessenabwägung fehlerhaft zustande gekommen. Zu beachten sei, dass der Änderungsbescheid offensichtlich rechtswidrig sei und bereits deshalb wegen schwerwiegender Fehler aufzuheben sei. Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug sei die in Bayern vollzogene Änderung der Bauordnung durch Einführung der 10-H-Regelung zum Schutz der betroffenen

Bevölkerung zu beachten. Das private Interesse der Beigeladenen könne dem Anspruch der Antragsteller auf Schutz vor rechtswidrigen Einwirkungen nicht entgegenstehen. Bei der Interessenabwägung sei darüber hinaus zu beachten, dass die Anlagen nur einen sehr untergeordneten Beitrag zur Stromversorgung leisten. Im Übrigen sei lediglich ein Grad der Ausnutzung von ca. 20 % ersichtlich; der Windpark sei wirtschaftlich zum Scheitern verurteilt.

Bezüglich der berührten Nachbarbelange werde auf die Klagebegründungsschriftsätze vom 28. Juli 2014 und 30. Oktober 2014 verwiesen.

3.

Für den Antragsgegner ist beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage abzuweisen.

Der Antragsgegner verweist auf die Ausführungen in der Klageerwiderung vom 9. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014. Im Übrigen wird auf den Schriftsatz vom 12. März 2015 Bezug genommen.

4.

Die Beigeladenen zu 1) und zu 2) beantragen,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Hauptsacheklage offensichtlich erfolglos bleiben werde (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Soweit die Antragsteller geltend machten, es lägen entgegenstehende Belange des Naturschutzes vor, fehle es diesbezüglich bereits an einem drittschützenden Charakter naturschutzfachlicher Belange. Darüber hinaus entsprächen die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollumfänglich den Vorgaben des Bayerischen Windkrafterlasses. Die vorgebrachten Behauptungen seien weder fachlich nachvollziehbar noch substantiiert.

Eine Beeinträchtigung drittschützender Belange im Sinne des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sei ebenfalls nicht gegeben. Auch das vorliegende Änderungsgenehmigungsverfahren ohne öffentliche Beteiligung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG sei nicht zu beanstanden. Hierzu fehle es bereits an einer drittschützenden Vorschrift, auf welche sich die Antragsteller stützen könnten. Bezüglich der Interessen der Beigeladenen werde schließlich auf die unzumutbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigungen hingewiesen, die durch Nichteinhaltung des Bauzeitenplans entstünden. Insgesamt überwiege somit das Vollzugsinteresse der Beigeladenen das Aussetzungsinteresse der Antragsteller, da die Hauptsacheklage vorliegend offensichtlich erfolglos bleiben werde und eine Aussetzung der Bauarbeiten zu unzumutbaren Schäden auf Seiten der Beigeladenen führen werde.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Schriftsätze vom 12. März 2015 und vom 20. März 2015.

5.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Bescheide des Antragsgegners vom 28. Februar 2014 und 18. Juli 2014 ist zulässig und begründet. Der Antrag war dahingehend auszulegen (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO), dass die Antragsteller sowohl die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den ersten Bescheid vom 28. Februar 2014 als auch gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid vom 18. Juli 2014 begehren, da sie ausweislich ihrer Antragsbegründung die Genehmigungserteilung insgesamt verfahrens- und materiellrechtlich angreifen.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragsteller sind antragsbefugt gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog. Ihr Grundstück befindet sich im Einwirkungsbereich der streitgegenständlichen Anlage, so dass sie Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinne sind. Die Antragsteller können sich auf drittschützende Rechte im Rahmen der geltend gemachten Beeinträchtigungen durch schädliche Umwelteinwirkungen und das Rücksichtnahmegebot berufen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 BauGB).

Es spricht darüber hinaus aber auch viel dafür, dass die Antragsteller sich unabhängig von einer möglichen Verletzung materieller subjektiver Rechte auf eine fehlerhafte Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Änderungsgenehmigungsverfahren berufen können. Angesichts einer sehr weit gehenden Rechtsprechung des EuGH, der einen effektiven Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung von Zulassungsentscheidungen UVP-pflichtiger Vorhaben fordert (vgl. EuGH, U.v. 07.11.2013 – C-72/12 (Altrip) – juris Rn. 36 ff.), kann eine Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens über die Regelungen in § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) wohl auch von einzelnen Betroffenen gefordert werden. Das gilt hier insofern, als die Antragsteller als Nachbarn der streitgegenständlichen Anlage offensichtlich Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ sind, die durch die Zulassungsentscheidung in ihren Belangen berührt werden (§ 2 Abs. 6 UVPG). Auch der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist eröffnet, da gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 3 der 9.BImSchV eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Ob sich aus § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UmwRG ein selbständig durchsetzbares, absolutes Verfahrensrecht ergibt (so zuletzt OVG NRW, U.v. 25.02.2015 – 8 A 959/10 – juris Rn. 53), kann vorliegend jedoch dahinstehen, da sich die Antragsbefugnis aus anderen drittschützenden Aspekten herleiten lässt.

2.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

2.1.

Vorliegend ist dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage entgegen der Auffassung der Antragsteller zwar aller Voraussicht nach nicht bereits wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO zu entsprechen. Der Antragsgegner hat dem Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ausreichend Rechnung getragen. An den Inhalt der Begründung sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen, auch wenn es unzureichend wäre, die sofortige Vollziehbarkeit allein mit dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu begründen. Es müssen vielmehr die besonderen, auf den konkreten Fall bezogenen Gründe angegeben werden (Schmidt in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 80 Rn. 42). Diesen Anforderungen wird die im Bescheid vom 18. Juli 2014 verfügte Anordnung des Sofortvollzugs der streitgegenständlichen Bescheide gerecht. Das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Erschließung von Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Nutzung der Windkraft auch angesichts der Zielsetzung durch § 1 Abs. 2 EEG ist ausreichend, um zu belegen, was die Behörde dazu bewogen hat, den Suspensiveffekt auszuschließen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass der Antragsgegner im Rahmen der Abwägung der Interessen der Antragsteller und der Beigeladenen auch die Erfolgsaussichten der eingelegten Klage einbezogen hat, da hier die Anordnung des Sofortvollzugs nach Klageerhebung erfolgte und daher die geltend gemachten Einwände geprüft werden konnten (vgl. Schmidt a.a.O., § 80 Rn. 38).

Der Funktion des Begründungserfordernisses, der Behörde die besondere Ausnahmesituation bewusst zu machen und den Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis der Gründe die Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels abzuschätzen und seine Rechte wirksam wahrzunehmen (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 80 Rn. 84), wurde durch die im angefochtenen Bescheid enthaltene Begründung genüge getan. Ob diese Be-

gründung in inhaltlicher Sicht zu überzeugen vermag, ist keine Frage der formellen Begründungspflicht, sondern des Vollzugsinteresses.

2.2.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Nach § 80 a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung aufgrund einer eigenen Ermessensentscheidung wiederherstellen. Dabei bestimmt sich die Frage, wer bei Drittanfechtungsklagen das Risiko der Herbeiführung vollendeter Tatsachen tragen muss, nach dem materiellen Recht, also nach den Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs und damit grundsätzlich nach der Verletzung subjektiver Rechte (BayVGH, B.v. 13.05.2014 – 22 CS 14.851 – juris Rn. 11). Ergänzend ist auf § 4 a Abs. 3 UmwRG hinzuweisen, wonach das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung wiederherstellen kann, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen.

Die Interessenabwägung fällt zulasten der Beigeladenen aus, weil bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung aller Voraussicht nach durch die angefochtene Änderungsgenehmigung vom 18. Juli 2014 dem Umweltschutz dienende Vorschriften verletzt werden (§ 42 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 UmwRG i.v.m. Art. 10 a der UVP-Richtlinie, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Änderungsgenehmigung ist nach summarischer Prüfung schon in formeller Hinsicht rechtswidrig, denn sie leidet an einem Verfahrensmangel, der gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 UmwRG in der Hauptsache zur Aufhebung der angegriffenen Genehmigung führen würde.

2.2.1.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (...) erforderliche UVP oder die erforderliche Prüfung des Einzelfalles über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt worden ist und nicht nachgeholt worden ist. Bei Vorprüfungen des Einzelfalles nach dem UVPG ist nicht das zu leisten, was Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung wäre, sondern es ist zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt erforderlich ist.

Vorliegend ist der Antragsgegner im Änderungsgenehmigungsverfahren zu Recht davon ausgegangen, dass es einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles i.S.d. § 3 c Satz 1 UVPG bedarf. Das folgt aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, wo der Fall der Erteilung einer Änderungsgenehmigung explizit geregelt ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn (...) eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (...). § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist im Lichte des § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG auszulegen (Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. I, Stand: Aug. 2014, § 3e UVPG Rn. 3). Im Änderungsgenehmigungsverfahren erfolgte die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (vgl. Bescheid vom 28. Februar 2014), da das Ausgangsvorhaben als Windfarm im Sinne der Nr. 1.6. der Anlage 1 zum UVPG anzusehen ist. Eine Windfarm zeichnet sich dadurch aus, dass mindestens drei Windkraftanlagen einander sich räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden.

Vorliegend kam das Landratsamt Haßberge zu Recht im Ausgangsverfahren im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zum Ergebnis, dass das Vorhaben, welches Nr. 1.6.2. (Spalte 2) und 17.2.2 (Spalte 2) der Anlage 1 zum UVPG unterfällt, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf verschiede-

ne Schutzgüter haben kann und deshalb das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist (vgl. UVPG-Vorprüfung, Verfahrensakte, S. 123 ff.). Eine UVP-Pflicht i.S.d. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG liegt nicht nur dann vor, wenn es sich bei dem Ausgangsvorhaben um ein „X-Vorhaben“ nach Spalte 1 der Anlage 1 handelt. Es genügt vielmehr, wenn bei dem ursprünglichen Vorhaben eine Einzelfallprüfung die UVP-Pflichtigkeit bestätigt hat (so OVG NRW, U.v. 25.02.2015 – 8 A 959/10 – juris Rn. 109). § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ordnet die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auch im Falle „kleinerer“ Änderungen ohne die Zugrundelegung von „Bagatellschwellen“ an. Hintergrund ist die Tatsache, dass ein Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen vorliegt, die durch eine Änderung noch verstärkt werden können (hierzu Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. I, Stand: Aug. 2014, § 3e UVPG Rn. 21).

2.2.2.

Die vor Erteilung der Änderungsgenehmigung vom 18. Juli 2014 durchgeführte UVPG-Vorprüfung (vgl. Verfahrensordner Änderungsgenehmigung, S. 133 ff.) genügt den rechtlichen Anforderungen an die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVPG; § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV) nicht.

Der Genehmigungsbehörde ist zwar im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG, wie sich schon aus den Worten „nach Einschätzung der zuständigen Behörde“ ergibt, ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Dem entspricht auch der Sinn und Zweck der Regelung. Für die im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Entscheidung, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, bedarf es einer wertenden Beurteilung der zuständigen Behörde, die von Prognoseelementen geprägt ist. Eine derartige Beurteilung kann durch das Verwaltungsgericht nicht ersetzt werden (vgl. ausdrücklich § 3 a Satz 4 UVPG; hierzu OVG NRW, U.v. 03.12.2008 – 8 D 19/07.AK – juris Rn. 72 m.w.N.). Bei einem Beurteilungsspielraum hat sich die gerichtliche Überprüfung darauf zu beschränken, ob die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind, ob die Behörde von einem richtigen Verständ-

nis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist, ob sie ferner den erheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat, ob sie sich des Weiteren bei der eigentlichen Beurteilung an allgemein gültige Wertungsmaßstäbe gehalten und schließlich das Willkürverbot nicht verletzt hat (ständige Rechtsprechung des BVerwG; vgl. zusammenfassend U.v. 16.05.2007 – 3 C 8.06 – BVerwGE 129, 27).

§ 3 a Satz 4 UVPG präzisiert diesen Grundsatz eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Danach ist die auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG beruhende Feststellung der zuständigen Behörde, dass eine UVP unterbleiben soll, allein darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Dementsprechend steht den Behörden grundsätzlich zum einen eine Einschätzungsprärogative im Hinblick auf die Frage zu, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen (und die eigenen Informationen der Behörde) eine geeignete Grundlage bieten, um unverzüglich aufgrund überschlägiger Prüfung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens entscheiden zu können (vgl. BVerwG, U.v. 07.12.2006 – 4 C 16/04 – juris). Zum anderen beschränkt sich die richterliche Kontrolle der negativen Feststellung nach einer Vorprüfung inhaltlich auf die Frage, ob die Behörde bei ihrer Einschätzung die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt hat (vgl. § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG) und aufgrund der ihr obliegenden überschlägigen Prüfung insgesamt zu einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, naturschutzfachlich nachvollziehbaren und in diesem Sinne vertretbaren Ergebnis gelangt ist (vgl. OVG NRW, U.v. 03.12.2008 – 8 D 19/07.AK – juris).

Nach der von der Kammer durchgeführten Plausibilitätskontrolle ist das Ergebnis der Vorprüfung durch den Antragsgegner nicht nachvollziehbar. Die Vorprüfung erfüllt hier nicht die Anforderungen, die an eine Vorprüfung nach dem UVPG zu stellen sind. Der Antragsgegner hat nicht alle aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes der Behörde möglichen Umweltauswirkungen im ausreichenden Umfang ermittelt, so dass die Vorprüfung zu einem nicht

mehr nachvollziehbaren Ergebnis bezüglich der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen gelangt ist.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Bereits im Ausgangsverfahren vor Erlass des Genehmigungsbescheids vom 28. Februar 2014 hat der Antragsgegner im Rahmen der UVP-G-Vorprüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur UVP einschließlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschließlich der Tierwelt beachtlich sein können. Im Vorfeld der Änderungsgenehmigung ist an den Antragsgegner mehrmals die Problematik der Uhubrut und der Nahrungshabitate des Uhus herangetragen worden. So wurden insbesondere in direkter Nähe zur zentralen Windkraftanlage Nr. 5 Uhus gesichtet. In den naturschutzfachlichen Stellungnahmen vom 24. Juni 2014 (vgl. Verfahrensordner Änderungsgenehmigung, S. 46) und 3. Juli 2014 (vgl. Verfahrensordner Änderungsgenehmigung, S. 56) wird das Thema jedoch überhaupt nicht mehr aufgegriffen. Dass die Behörde Kenntnis über ein mögliches Vorhandensein des Uhus hatte, zeigen aber die aus den Akten zu entnehmenden Mitteilungen des zuständigen Fachreferenten für Naturschutz am Landratsamt Haßberge (vgl. u.a. Verfahrensordner Änderungsgenehmigung, S. 132), der die Entscheidungsträger umfassend informierte. Nicht zuletzt jedoch ergibt sich aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 18. Juli 2014 selbst, dass sich der Antragsgegner dieser naturschutzfachlichen Problematik bewusst war. Bei den naturschutzrechtlichen Auflagen des Bescheids vom 18. Juli 2014 findet sich der Punkt IV. 3.3.: „Im Hinblick auf die mitgeteilten Uhu-Sichtungen im Bereich der beantragten Anlagenstandorte wird dem Betreiber empfohlen, sich mit dem in die Planung eingebundenen Biologen in Verbindung zu setzen, um ggf. mögliche Auswirkungen vorab zu klären.“ Die Feststellung im Rahmen der UVP-G-Vorprüfung, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu vorliegt, wird hiermit relativiert; das Ergebnis erscheint nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Feststellungen im Verfahren konnte die Genehmigungsbehörde nicht davon ausgehen, dass die Änderung der Anlage keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Zumindest erfasst die gerichtliche Prüfungskompetenz

den vorliegenden Fall insoweit, als offensichtlich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde.

In einem ähnlichen Zusammenhang führt das OVG Nordrhein-Westfalen (U.v. 25.02.2015 – 8 A 959/10 – juris Rn. 172) aus, dass die Beifügung wesentlicher, umweltbezogener Nebenbestimmungen zu einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ein Indiz dafür sein kann, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat. Eben dies ist hier geschehen, indem im Bescheid die Verantwortlichkeit für die mögliche Gefährdung des Uhus im Rahmen einer Auflage auf den Betreiber abgewälzt wird. Das OVG Nordrhein-Westfalen stellt (unter Verweisung auf BVerwG, U.v. 25.06.2014 – 9 A 1.13 – juris Rn. 18) fest, dass die Behörde im Rahmen einer Vorprüfung zwar nicht die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorausnehmen muss. Andererseits dürfe sich Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern müsse auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen (OVG NRW, a.a.O. Rn. 175). An der fundierten Ermittlung einer solchen Tatsachengrundlage fehlt es vorliegend, womit völlig offen bleibt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind bzw. sogar ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG im Raum steht. Das Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung ist mithin auch unter Beachtung des Beurteilungsspielraumes und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Gericht nur eine Plausibilitätskontrolle durchführt, nicht mehr nachvollziehbar.

Dies deckt sich auch mit § 4 a Abs. 2 UmwRG. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass bei Vorliegen eines Beurteilungsspielraums eine behördliche Entscheidung im gerichtlichen Verfahren daraufhin überprüft werden kann, ob der Sachverhalt vollständig und zutreffend erfasst wurde (1.), die Verfahrensregeln und die rechtlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden (2.), das anzuwendende Recht verkannt wurde (3.) und sachfremde Erwägungen vorliegen (4.).

2.2.3.

Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass es vorliegend nicht darum geht, den Antragstellern durch die Bezugnahme auf naturschutzrechtliche Vorschriften subjektive Rechte zu vermitteln. Das ist nicht der Fall, da diese Vorschriften per se keinen Drittschutz entfalten. Ausschlaggebend ist vielmehr die Verletzung verfahrensrechtlicher Positionen im Vorfeld einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung (über § 4 Abs. 1 und Abs. 4 UmwRG), die dazu führt, dass wesentliche Verfahrensrechte der Betroffenen beschnitten wurden. Über § 4 Abs. 3 UmwRG können sich Individualkläger auf diese Verfahrensrechte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung stützen. Die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 4 Abs. 1 UmwRG bewirkt, dass der „Individualkläger“ eine Entscheidung mit Erfolg angreifen kann, wenn eine Vorprüfung im Vorfeld einer UVP nicht oder fehlerhaft erfolgt ist. Der Kläger hat in diesem Fall einen Anspruch auf Aufhebung der verfahrensfehlerhaften Entscheidung unabhängig von einer materiellrechtlichen Position. Auch Art. 46 BayVwVfG findet keine Anwendung; die Beeinflussung der Entscheidung in der Sache wird folglich unwiderleglich vermutet (hierzu umfänglich Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. I, Stand: Aug. 2014, § 4 UmwRG Rn. 50 f.).

2.3.

Dieses Ergebnis deckt sich im Übrigen mit den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABI Nr. L 175 S. 40) i.d.F. der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABI EU Nr. L 156 S. 17), neu kodifiziert durch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (UVP-Richtlinie) und der neueren Rechtsprechung des EuGH (vgl. v.a. U.v. 07.11.2013 – C-72/12 (Altrip) – juris Rn. 48; m.w.N. OVG NRW, U.v. 25.02.2015 – 8 A 959/10 – juris Rn. 76) zu den klagbaren Rechtspositionen Einzelner bei der Bewertung

von Umweltauswirkungen eines Projekts durch die zuständigen Stellen. Die betroffene Öffentlichkeit muss demnach, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können. Unabhängig davon, ob und wie weit der deutsche Gesetzgeber im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz diese Anforderungen umgesetzt hat, muss es den Antragstellern vorliegend in europarechtskonformer Auslegung des § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UmwRG möglich sein, die fehlerhafte Entscheidung anlässlich der UVP-G-Vorprüfung gegen die Zulassungsentscheidung der Anlagen geltend zu machen.

2.4.

Die im Ergebnis nicht nachvollziehbare UVP-Vorprüfung würde nach der oben dargelegten Auffassung der Kammer in richtlinienkonformer Auslegung des § 4 UmwRG zur Aufhebung der Genehmigung in der Hauptsache führen, sofern der festgestellte Fehler nicht geheilt wird. Damit war dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu entsprechen. Ob die Änderungsgenehmigung weitere umweltrechtliche Vorschriften verletzt, kann daher in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da die Beigeladenen einen Antrag gestellt haben, haben sie sich am Kostenrisiko beteiligt. Ihnen konnten gemäß § 154 Abs. 3 VwGO Kosten auferlegt werden.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
 Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
 Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
 eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Strobel

Horas

Dr. Hetzel